

Vertrag

zwischen

der IHK-Exportakademie GmbH, eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer HRB 733072, Jägerstr. 30, 70174 Stuttgart, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Tassilo Zywietz

– nachfolgend „**IHK-Exportakademie**“ –

und

der [_____], eingetragen beim [_____] unter der Nummer
[_____], [_____], vertreten durch den/die Geschäftsführer/in:
[_____]

– nachfolgend „**Dienstleister**“ –

– IHK-Exportakademie und Dienstleister nachfolgend zusammen „**die Parteien**“ –

Präambel

Die IHK-Exportakademie plant die Durchführung einer Einkäuferreise zum Thema „**Kläranlagen für Siedlungen und Industriebetriebe in Bulgarien - Lösungen für die Reinigung und Wiederverwendung von Abwasser**“. Das Programm findet vom **16. bis 19. Juni 2026** in Baden-Württemberg statt (die „**Einkäuferreise**“). Die Einkäuferreise soll baden-württembergische Anbieter von Produkten und Lösungen im Bereich Reinigung und Wiederverwendung von Abwasser mit potenziellen bulgarischen Kunden und Kooperationspartnern zusammenbringen.

Die Vor- und Nachbereitung der Einkäuferreise (*Recherche von Unternehmen und Führungskräften*) für diese Reise soll dabei durch einen auf diesem Gebiet spezialisierten Vor-Ort-Partner erfolgen. Für diesen Zweck veranstaltete die IHK-Exportakademie eine beschränkte Ausschreibung, bei der Dienstleister den Zuschlag erhielt.

Zur näheren Ausgestaltung ihrer Vertragsbeziehung vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dienstleister übernimmt die Vor- und Nachbereitung der Einkäuferreise (*primär die Recherche von Unternehmen und Führungskräften*) **in Bulgarien**. Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und der Preiskalkulation des Dienstleisters (Anlage 2).
- (2) Die IHK-Exportakademie GmbH behält sich das Recht vor, Teilnahmegesuche von Teilnehmenden, die aufgrund ihres Profils nicht dem Ziel der Einkäuferreise entsprechen, abzulehnen.
- (3) Sollte die Einkäuferreise aufgrund von § 6 Abs. 1 dieses Vertrages (Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl) seitens der IHK-Exportakademie abgesagt werden, gilt § 4 Abs. 2 dieses Vertrages entsprechend.
- (4) Die Einkäuferreise findet voraussichtlich vom **16. bis 19. Juni 2026** statt. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung und des Layouts sind die Vorgaben der IHK-Exportakademie zu beachten und umzusetzen, insbesondere um die spezifische Gestaltung der IHK-Exportakademie von Materialien für vergleichbare Veranstaltungen (das „**IHK-Exportakademie-Layout**“) auch hier umzusetzen. Insofern gewährt die IHK-Exportakademie dem Dienstleister eine entsprechende, bis zum Ende der Einkäuferreise zeitlich begrenzte und nicht exklusive Lizenz zur Verwendung des Layouts der IHK-Exportakademie. Der Dienstleister

wird auch künftig keine Unterlagen, Informationsmaterialien und sonstige Dokumente verwenden – und zwar weder für eigene Zwecke noch für Kunden oder sonst für Dritte –, die in ihrer Gestaltung dem IHK-Exportakademie-Layout entsprechen oder zu diesem ähnlich sind. Es wird klargestellt, dass die IHK-Exportakademie berechtigt ist, das IHK-Exportakademie-Layout auch zukünftig – auch im Zusammenhang mit Reisen mit anderen Dienstleistern – unbeschränkt zu verwenden. Diese Bestimmungen überdauern die Laufzeit des vorliegenden Vertrags dauerhaft, gleich aus welchem Rechtsgrund die Beendigung geschieht.

- (5) Der Dienstleister weist in der Bewerbung der Einkäuferreise auf die IHK-Exportakademie GmbH als Durchführer sowie auf die Förderung des Landes Baden-Württemberg hin.
- (6) Soweit der Dienstleister zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte beauftragt, wird er dies stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tun. Der Dienstleister darf nicht als Vertreter der IHK-Exportakademie handeln und auftreten.

§ 2 Vertragsbeziehung mit Teilnehmern

- (1) Die IHK-Exportakademie tritt als Durchführer gegenüber den Teilnehmern der Reise auf.
- (2) Der Dienstleister wird der IHK-Exportakademie einmal wöchentlich und zusätzlich jederzeit auf Anfrage den aktuellen Stand zu der Veranstaltung mitteilen. Die Kommunikation zwischen dem Dienstleister und IHK-Exportakademie erfolgt in Deutsch.
- (3) Dem Dienstleister ist es nicht gestattet, zusätzliche Teilnahmegebühren von den Teilnehmern zu erheben.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Leistungen des Dienstleisters werden nach tatsächlichem Aufwand vergütet. Der abrechenbare Aufwand liegt pro Person und Arbeitstag bei **EUR [_____]** ggf. zuzüglich lokaler **MwSt**. Ein Arbeitstag besteht aus acht Arbeitsstunden. Der Dienstleister wird der IHK-Exportakademie nach Durchführung der Reise eine Aufstellung zu den im Einzelnen angefallenen

Tätigkeiten und dem jeweils angefallenen Zeitaufwand vorlegen. Der Zeitaufwand wird dabei auf halbe Arbeitstage gerundet erfasst.

- (2) Kosten, die der Dienstleister durch die Beauftragung Dritter entstanden sind, können gegenüber der IHK-Exportakademie nur geltend gemacht werden, wenn diese in der Preiskalkulation (Anlage 2) ausdrücklich enthalten sind. Der in der Preiskalkulation zu jeder Position angegebene Betrag ist dabei jeweils als maximal abrechnungsfähiger Betrag zu verstehen. Die vorstehend genannten Kosten werden nach Durchführung der Reise gegen Beleg abgerechnet.
- (3) Der Dienstleister verpflichtet sich darüber hinaus, von den Teilnehmern der Delegation kein zusätzliches Entgelt zu verlangen und alle Aufwendungen für den Vertragsgegenstand aus der von der IHK-Exportakademie gemäß § 3(4) zu zahlende Vergütung zu decken. Alle Kosten, die dem Dienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung entstehen, sind in der Preiskalkulation (Anlage 2) detailliert aufgeführt.
- (4) Die nach den vorstehenden Absätzen von der IHK-Exportakademie insgesamt zu zahlende Vergütung beträgt maximal **EUR [] ggf. zuzüglich lokaler MwSt.** Einen eventuell darüberhinausgehenden Aufwand muss der Dienstleister selbst tragen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die in § 3 beschriebene Vergütung ist nach Durchführung der Reise und Ausstellung einer Schlussrechnung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung an den Dienstleister zu zahlen.
- (2) Eine Zahlung der Vergütung wird nur dann fällig, wenn das der IHK-Exportakademie eingeräumte Rücktrittsrecht gemäß § 6 dieses Vertrages nicht von der IHK-Exportakademie ausgeübt wird und sämtliche in Anlage 1 aufgelisteten Leistungen durch den Dienstleister wie vereinbart erbracht wurden und die Maßnahme als Ganzes umgesetzt wurde. Sollte die Einkäuferreise aufgrund der Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von der IHK-Exportakademie abgesagt werden, werden dem Dienstleister keinerlei Kosten durch die IHK-Exportakademie erstattet, auch erhält der Dienstleister keinerlei Vergütung durch die IHK-Exportakademie.

§ 5 Leitung der Delegation

- (1) Die Leitung der Delegation liegt bei der IHK-Exportakademie sowie gegebenenfalls bei der projektleitenden IHK.

§ 6 Teilnehmerzahl

- (1) Die Einkäuferreise findet i.d.R. statt, wenn sich für sie bis einschließlich zum **10. Mai 2026 zehn Unternehmen** aus Bulgarien verbindlich angemeldet haben (die „**Mindestteilnehmerzahl**“). Die Reise kann auch mit weniger Teilnehmern durchgeführt werden. Die Entscheidung der Durchführung liegt bei der Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl allein bei der IHK-Exportakademie.
- (2) Für den Fall, dass die in Absatz (1) genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Veranstaltung deshalb nicht durchgeführt wird, wird Dienstleister unverzüglich alle notwendigen Schritte einleiten, um die entstehenden Kosten zu minimieren.
- (3) Erklärtes Ziel der Parteien ist es, möglichst vielen Unternehmen die Teilnahme an der Geschäftsreise zu ermöglichen. Die bisherige Kalkulation basiert auf einer Teilnehmerzahl von **zehn Unternehmen**, wobei hiermit klargestellt wird, dass pro Unternehmen jeweils bis zu zwei Personen teilnahmeberechtigt sind. Sollte die Teilnehmerzahl **zehn Unternehmen** überschreiten, werden die Parteien auf Basis einer ergänzenden Kostenkalkulation eine zusätzliche Vereinbarung schließen, sodass auch diese weiteren Unternehmen an der Veranstaltung teilnehmen können. Die IHK-Exportakademie hat aber das Recht, ohne Angabe von Gründen von dem Abschluss einer solchen zusätzlichen Vereinbarung Abstand zu nehmen und es bei der Teilnehmerzahl von **zehn Unternehmen** zu belassen. Sobald absehbar wird, dass die Teilnehmerzahl von **zehn Unternehmen** überschreiten kann, wird Dienstleister die IHK-Exportakademie unverzüglich informieren, um in die weitere Abstimmung für eine ergänzende Kalkulation zu treten.
- (4) Es wird hiermit klargestellt, dass die Teilnehmer gewissen Kriterien entsprechen müssen, die gemäß einem Fragebogen (der „**Teilnehmerfragebogen**“), der vorab von der IHK-Exportakademie übermittelt wird, festgeschrieben werden. Der Dienstleister wird die ausgefüllten Teilnehmerfragebögen sodann vor Ablauf der Anmeldefrist an die IHK-Exportakademie übermitteln. Die Zulassung als Teilnehmer an der Einkäuferreise erfolgt seitens der IHK-Exportakademie

anhand der Auswertung im Teilnehmerfragebogen angegebenen Kriterien. Zudem sollte jeder Teilnehmer ein anderes Unternehmen repräsentieren. Sollten mehrere Teilnehmer eines Unternehmens teilnehmen wollen, ist dies im jeweiligen Teilnehmerfragebogen anzugeben. Die Entscheidung, ob mehrere Teilnehmer eines Unternehmens an der Einkäuferreise teilnehmen dürfen, obliegt der IHK-Exportakademie in Absprache mit dem Dienstleister.

§ 7 Haftung

Die Haftung zwischen den Parteien richtet sich nach der gesetzlichen Vorschriften. Die IHK-Exportakademie haftet nicht für das Verhalten der Teilnehmer; sie muss sich das Verhalten der Teilnehmer nicht zurechnen lassen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Der Dienstleister verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der IHK-Exportakademie zur Erbringung seiner Dienstleistung, welche in der Leistungsbeschreibung (Anhang I) definiert ist.
- (2) Folgende Arten personenbezogener Daten sind Gegenstand der Verarbeitung durch den Dienstleister: Daten für eine korrekte Ansprache (z.B. Anrede und Titel), Personendaten (z.B. Vor- und Zuname), Adressinformationen (z.B. Straße, Postleitzahl und Ort), Kommunikationsdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder weiterführende Informationen (z.B. Firma) sowie personenbezogene Daten, die zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich sind.
- (3) Der Dienstleister ist berechtigt, alle technisch erforderlichen Verarbeitungen der Daten durchzuführen (z. B. Duplizieren von Beständen für die Verlustsicherung, Anlegen von Log-Files, Zwischendateien und Arbeitsbereichen), soweit die Verarbeitung nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt. Darüber hinaus darf der Dienstleister die Daten der IHK-Exportakademie nicht verarbeiten.
- (4) Der Dienstleister beachtet bei der Durchführung des Auftrags die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung und überwacht laufend deren Einhaltung. Ferner gewährleistet der Dienstleister im Rahmen der ordnungsgemäßen

Abwicklung des Auftrags die Einhaltung der gesetzlich geforderten Sicherungsmaßnahmen gemäß Art. 5 DSGVO.

- (5) Der Dienstleister gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der IHK-Exportakademie treffen, die den Anforderungen gemäß Art. 32 DSGVO genügen. Der Dienstleister hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, welche die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Dienstleister hat der IHK-Exportakademie auf Nachfrage eine Übersicht der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Dienstleister ist nicht berechtigt, die Daten der IHK-Exportakademie ohne Zustimmung der IHK-Exportakademie an Dritte weiterzugeben.
- (7) Der Dienstleister ist verpflichtet, bei auftragsgemäßen personenbezogenen Daten das Datengeheimnis gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO zu wahren. Der Dienstleister hat bei der Verarbeitung und Nutzung ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind. Er hat insbesondere mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, sorgfältig ausgewählt werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachtet und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden
- (8) Der Dienstleister unterrichtet die IHK-Exportakademie unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten der IHK-Exportakademie bekannt werden. Der Dienstleister trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit der IHK-Exportakademie ab.
- (9) Soweit die IHK-Exportakademie zum Ausgleich eines Schadens gegenüber einem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt es ihr vorbehalten, dem Dienstleister

bei Vorliegen eines Verschuldens nach den allgemeinen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

- (10) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Dienstleister alle mit dem Datenverarbeitungsauftrag in Zusammenhang stehenden Unterlagen der IHK-Exportakademie auszuhändigen oder auf deren Weisung zu vernichten.

§ 9 Public Relations, Referenzen

- (1) Die Parteien werden keine Pressemitteilungen oder vergleichbare Bekanntmachungen, die die Zusammenarbeit der Parteien betreffen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung (per E-Mail) der jeweils anderen Partei herausgeben. Dies gilt nicht für Bekanntmachungen, die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind. Der Dienstleister wird die IHK-Exportakademie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung (per E-Mail) als Referenzkunden gegenüber Dritten benennen.
- (2) Sollte der Dienstleister gegen seine Pflichten aus Absatz (1) verstoßen, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000 an die IHK-Exportakademie zu zahlen. Die IHK-Exportakademie kann darüber hinaus auf Nachweis den Ersatz weitergehender Schäden verlangen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält sämtliche getroffenen Vereinbarungen der Parteien. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, auch der Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform.
- (2) Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehung der Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts Anwendung.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart, Deutschland. Die IHK-Exportakademie ist jedoch berechtigt, den deutschen Partner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Stuttgart,

Ort, Datum

Ort, Datum

Tassilo Zywietz
(Geschäftsführer, IHK-Exportakademie GmbH)

[_____]

Anlagen

Anlage 1 Leistungsbeschreibung

Anlage 2 Preiskalkulation